

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Nr. 560 E III "Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen"

28.08.2025

Es liegen folgende Bestimmungen zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F.v. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 2023 I Nr. 394)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F.v. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Landesbauordnung (LBO)	i.d.F.v. in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
Planzeichenverordnung (PlanZVO)	i.d.F.v. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I 1802)

1. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes
Nr. 560 E III "Strutfeld 4. Erweiterung Wohnen"

- 1.1 Art der Nutzung**
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB
§ 4, 6 BauNVO i.V.m. § 1 (6)
Nr. 1 und § 1 (5) BauNVO
- MI Mischgebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
- innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden
 - Läden sowie nicht störende
 - Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale,
 - gesundheitliche und sportliche Zwecke
- innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind nicht zulässig:
- Schank- und Speisewirtschaft
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltung
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- innerhalb des festgesetzten Mischgebiets sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale,

gesundheitliche und sportliche Zwecke

innerhalb des festgesetzten Mischgebiets sind nicht zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaft
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten

1.2 Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m.
§§ 16 - 19 BauNVO

MI Mischgebiet
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt gemäß Einschrieb im Lageplan 0,6.

WA Allgemeines Wohngebiet
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt gemäß Einschrieb im Lageplan 0,4.

In den Bereichen WA1 und WA2 beträgt das Höchstmaß der zulässigen Firsthöhe, gemessen von der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH), 9,0 m. Die zulässige Traufhöhe beträgt, gemessen von der festgesetzten EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, 6,30 m.

In den Bereichen WA3 und MI beträgt das Höchstmaß der zulässigen Firsthöhe, gemessen von der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH), 11,0 m. Die zulässige Traufhöhe beträgt, gemessen von der festgesetzten EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, 9,00 m.

1.3 Höhenlage von Gebäuden
§ 9 (3) BauGB i.V.m.
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die festgesetzten Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhen (EFH) dürfen um bis zu 30 cm überschritten und um bis zu 50 cm unterschritten werden.

1.4 Bauweise
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 22 (1), (2), BauNVO

Gemäß Einschrieb im Lageplan
Offene Bauweise

Im WA1 und WA3 sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Im WA2 sind nur Reihenhäuser zulässig.

Im MI sind nur Einzelhäuser zulässig.

-
- | | |
|--|--|
| 1.5 Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 23 (1), (3) BauNVO | Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. |
| 1.6 Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze
§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m.
§ 23 (3) BauNVO | Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Stellplätze sowie Zufahrten sind, da sie wasserdurchlässig anzulegen sind, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. |
| 1.7 Nebenanlagen
§ 14 (1) i.V.m.
§ 23 (5) BauNVO | Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i. S. d. § 2(2) der Landesbauordnung für Baden – Württemberg handelt, auf Grundstücksflächen zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig. |
| 1.8 Ein- und Ausfahrtsverbot
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB | Ein- und Ausfahrten sind an den besonders gekennzeichneten Stellen nicht zulässig. |
| 1.9 Geh- Fahr- und Leitungsrechte
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB | Leitungsrecht zugunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd für die Anlegung und Unterhaltung eines Abfanggrabens für Oberflächenwasser und zur Einlegung und Unterhaltung von Entwässerungsleitungen. |
| 1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB | <u>Maßnahme 1: „Entwicklung einer Magerwiese“</u>
Die Flächen sind als Magerwiese zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflege als Extensivgrünland ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln, 2-malige Mahd Mitte Juni u. Mitte September, Mähgut abräumen. In den ersten beiden Jahren sind Schröpschnitte zulässig. Für die Wieseneinsaat ist gebietsheimisches und artenreiches Saatgut zu verwenden.

<u>Maßnahme 2: "Entwicklung einer Hochstaudenflur"</u>
Die Flächen sind als Baldrian-Mädesüß Hochstaudenflur zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Jährliche abschnittsweise Mahd ab Mitte September bis Mitte Oktober, Mahdgutentfernung frühestens drei Tage nach Mahd. Einsaat gebietsheimisches Saatgut, in den ersten beiden Jahren sind Schröpschnitte zulässig. Die bereits entwickelten Weidensträucher sind zu erhalten. Abschnittsweiser Stockhieb der Weiden alle fünf Jahre |

von Oktober bis Februar.

Maßnahme 3: "Entwicklung einer Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte"

Die Fläche ist als extensiv Feuchtwiese zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Jährliche Mahd ab Mitte September bis Mitte Oktober, Einsaat gebietsheimisches Saatgut (z.B. "Feuchtwiese" von Rieger-Hofmann oder vergleichbar).

1.11 Pflanzgebote
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

PFG 1 – „Einzelbäume auf den Baugrundstücken“

Je angefangener 200 m² Grundstücksfläche im Wohngebiet und je angefangen 400 m² im Mischgebiet ist die Pflanzung von einem hochstämmigen Laubgehölz StU 16 cm vorzusehen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Alternativ sind Obstgehölze zu pflanzen (Obstsorten für den Ostalbkreis, Stand Herbst 2015). Die im Grünordnungsplan eingetragene Lage ist nicht bindend. Artenvorschläge siehe Pflanzliste.

Pflanzliste:

Feld-Ahorn (Acer campestre)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Wildobst:
Wildapfel (Malus sylvestris)
Wildbirne (Pyrus communis)
Speierling (Sorbus domestica)
Elsbeere (Sorbus torminalis)

Apfel:

Alkmene, Brettacher, Jakob Fischer, Prinz Albrecht, Bohnapfel, Boikenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Gravensteiner, Hauxapfel, Kaiser Wilhelm, Klarapfel, Roter Boskoop

Birne:

Schweizer Wasserbirne, Grüne Jagdbirne, Gelbmöstler, Kirchensaller Mostbirne, Clapps Liebling, Herzogin Elsa, Conference

Kirsche:

Große Prinzessin, Hedelfinger, Schneiders späte Knorpel, Knauffs Schwarze Regina

Zwetschgen:

Ontariopflaume, Hanita, Stanley

PFG 2 „Begrünung öffentlicher Grünflächen“

Auf den öffentlichen Grünflächen sind Einzelbäume in Form von hochstämmigen Laubgehölz StU 16 cm vorzusehen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Artenvorschläge siehe Pflanzliste. Außerdem sind die Flächen mit einer blütenreichen, gebietsheimischen Saatgutmischung anzusäen (z.B. „Bunter Saum“ von Rieger-Hofmann oder vergleichbar).

Pflanzliste:

Feld-Ahorn (Acer campestre)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)

PFG 3 „Ortsrandeingrünung“

Zur Ortsrandeingrünung sind entlang des Entwässerungsgrabens (teils beidseitig) Einzelbäume in Form von hochstämmigen Laubgehölz StU 16 cm vorzusehen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Artenauswahl siehe Pflanzliste. Die eingetragene Lage ist bindend.

Pflanzliste:

Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)
Hängbirke (Betula pendula)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Trauben-Eiche (Quercus petraea)
Stiel-Eiche (Quercus robur)
Elsbeere (Sorbus torminalis)
Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
Winter-Linde (Tilia cordata)
Feld-Ulme (Ulmus minor)

PFG 4 „Dach- und Fassadenbegrünung“

Dachflächen bis zu einer Neigung von 15° sind mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu mindestens 75 % extensiv mit einer Sedum-Moosmischung zu begrünen. Artenvorschläge siehe Pflanzliste.

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster, Türen oder Tore erhalten, sind je angefangene 5 m Länge mit einer selbstklimmenden

oder Gerüstkletterpflanze zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Artenvorschläge siehe Pflanzlisten.

Pflanzliste Dachbegrünung:

Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*)
Rotes Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*)
Felsennelke (*Pterorhagia saxifraga*)
Rotmoossedum (*Sedum album*)
Felsen-Fetthenne (*Sedum reflexum*)
Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*)
Kaukasus-Sedum (*Sedum spurium*)
Spinnwebdachwurz (*Sempervivum arachnoideum*)
Bergdachwurz (*Sempervivum montanum*)
Kartäusernelke (*Dianthus carthusianorum*)

Pflanzliste Fassadenbegrünung:

Gemeiner Efeu (*Hedera helix*)
Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*)
Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*)
Waldrebe (*Clematis spec.*)
Hopfen (*Humulus lupulus*)
Geißblatt (*Lonicera spec.*)
Kriechspindel (*Euonymus fortune*)

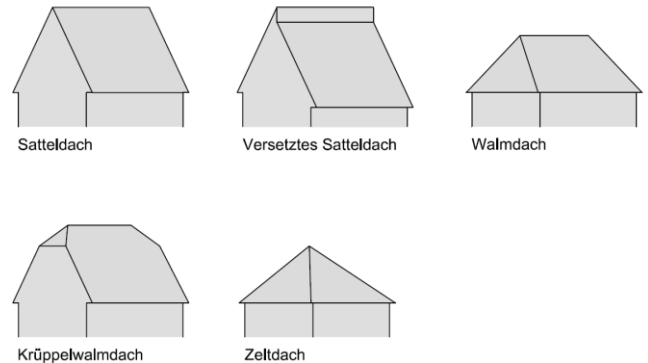
2. Örtliche Bauvorschriften Nr. 560 EI "Strutfeld 2. Erweiterung"

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

2.1 Dächer

2.1.1 Dachform, Dachneigung

Geneigte Dächer sind mit einer Neigung von 25° - 40° zulässig.



Abweichungen sind für abgewinkelte und untergeordnete Gebäudeteile zulässig.

Bei Doppel- und Reihenhäusern sind Dachneigung, -form und -deckung einheitlich zu gestalten.

Pultdächer sind bei Hauptgebäuden nicht zulässig.

Flachdächer sind ausschließlich im MI und bei Garagen zulässig.

2.1.2 Dacheindeckung

Es sind nur Materialien in Dachziegelformat oder begrünte Dächer zulässig.

Reflektierende und glänzende Oberflächen sind, mit Ausnahme flächiger Verglasungen der Dachhaut und für solare Energienutzung, nicht zulässig. Dacheindeckungen von Doppel- und Reihenhäusern sind in gleichem Material und gleicher Farbe auszuführen.

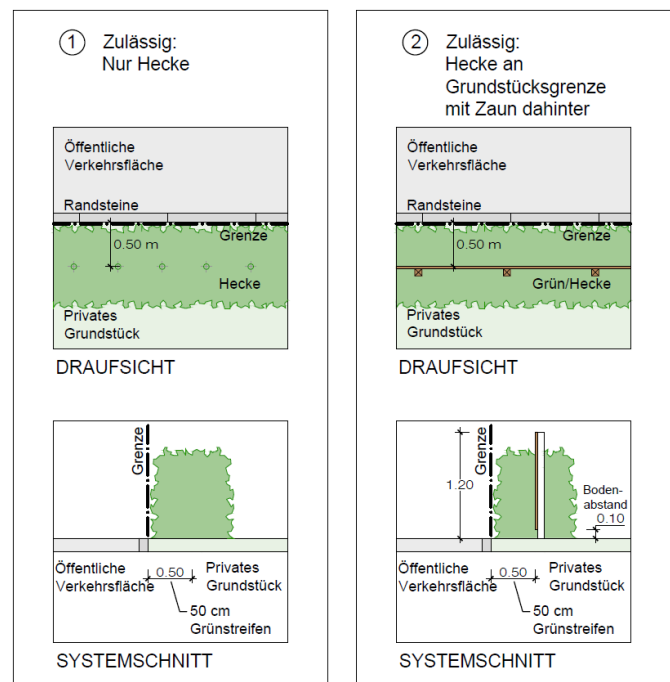
Flachdächer im MI und Garagendächer mit Flachdach sind extensiv zu begrünen und zu unterhalten (siehe Pflanzgebot 4).

Anlagen zur solaren Energienutzung sind im Bereich der Dachbegrünung zulässig (keine Befreiung der Dachbegrünung für solare Energienutzung).

-
- | | |
|---|--|
| 2.1.3 Firstrichtung / Gebäudestellung | Gemäß Einschrieb im Lageplan.
Abweichungen sind für abgewinkelte und untergeordnete Gebäudeteile zulässig, wenn der Querbau $\frac{1}{2}$ der Gebäudeseitenlänge nicht überschreitet. |
| 2.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte | Dachaufbauten sind nur bei einer Traufhöhe bis maximal 5 m zulässig. Dachaufbauten sind bis max. $\frac{2}{3}$ des Hausgrundes zugelassen, Dacheinschnitte bis max. $\frac{1}{3}$ des Hausgrundes. Die Dachanschlüsse von Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m, gemessen in der Dachfläche, zum First und der Traufe einhalten. Zum Ortgang ist ein Abstand von 2,0 m, gemessen vom Hausgrund, einzuhalten. |
| 2.2 Außenanlagen und Freiflächen
§ 74 (1) Nr. 3 LBO | Nicht überbaute und nicht als Zugänge, Zufahrten und Terrassen angelegte Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen, Schottergärten und lose Stein-/ Materialschüttungen sind nicht zulässig. |
| 2.2.1 Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern | <p>Zum Ausgleich von Niveauunterschieden an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind max. 50 cm hohe Stützmauern zulässig.</p> <p>Zum Ausgleich von Niveauunterschieden an Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grünflächen sind max. 50 cm hohe Stützmauern nur aus Naturstein zulässig.</p> <p>Der Abstand zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen muss mindestens 0,5 m betragen. Die Fläche zwischen Stützmauer und Grundstücksgrenze ist zu begrünen. Stützmauern an Grundstücksgrenzen zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen sind nicht zulässig.</p> |
| 2.2.2 Einfriedungen | <p>Einfriedungen (außer Pflanzungen) entlang öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Grünflächen sind mit einer Höhe von max. 120 cm zulässig und um mindestens 0,50 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen. Die Fläche zwischen Einfriedung und Grundstücksgrenze ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu pflegen. Die Höhe bemisst sich von der angrenzenden Straße bzw. dem Gehweg.</p> <p>Einfriedungen im Bereich zu öffentlichen Grünflächen, zu landwirtschaftlichen Flächen und Wegen sind nur als Zäune mit einer Höhe von</p> |

max. 120 cm zulässig und müssen min. 0,5 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt und eingegrünt werden.

Bei Lage und Höhe der Einfriedungen und Bepflanzungen sind Sichtfenster für gefahrloses Ein- und Ausfahren zu berücksichtigen. Für alle Einfriedungen gilt, dass ihr Bodenabstand mindestens 10 cm betragen muss.



2.2.3 Garagenzufahrten und Stellplätze

Garagenzufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen, z.B. wassergebunden, mit Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster.

2.3 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser. § 74 (3) Nr. 2 LBO

Innerhalb der festgesetzten Wohnbauflächen sind die anfallenden Oberflächenwasser von befestigten Flächen wie Dächer, Stellplätze und Zufahrten usw. zur Regenrückhaltung, zur langsamen Abwirtschaftung und für die Gieß- und Brauchwassernutzung in Zisternen aufzufangen und gedrosselt über den Entwässerungsgraben in den Büchelesbach abzuleiten. Als Bemessungswert für das Volumen ist 3 m³ je 100 m² befestigte Fläche anzusetzen, davon sind 2/3 des Volumens zur Rückhaltung vorzusehen. Die Zisterne muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m² befestigter Fläche haben.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von

mindestens 10 cm braucht anteilig kein
Puffervolumen nachgewiesen werden.

Hinweise:

1. Bodenschutz

Auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zum Schutz, der Sicherung und der Wiederherstellung des Bodens wird hingewiesen. Des Weiteren gilt § 202 BauGB zum Schutz des Mutterbodens. Der anfallende humose Oberboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Der Humose Oberboden ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.

Überschüssiger unbelasteter Erdaushub ist möglichst wiederzuverwerten.

Vor Beginn von Aushubarbeiten kann sich der Bauherr bei der GOA (Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH) über Verwertungsmöglichkeiten des Bodenaushubs erkundigen.

Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 19731

Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und die Din 19639

Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben sind zu beachten.

2. Geotechnische Hinweise

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Opalinuston-Formation (Mitteljura).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

Es wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. Altlasten

Über das Vorkommen von Altablagerungen innerhalb des Plangebietes ist nichts bekannt. Sollten dennoch bei der Ausführung von Erdarbeiten Bodenkontaminationen auftreten, so ist das Landratsamt Ostalbkreis zu informieren.

4. Denkmalschutz

Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit

einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

5. Zisternen

Nach § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung sind Zisternen dem Geschäftsbereich Gesundheit beim Landratsamt Ostalbkreis anzuzeigen. Eine unterbliebene, unrichtige oder unvollständige Anzeige kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.

Bei der Installation von Zisternen muss der § 17 Trinkwasserverordnung und DIN 1988 (keine festen Leitungsverbindungen zwischen Zisternenwasser und Trinkwasserleitungen) beachtet werden.

6. Grund-, Sicker- und Drainagewasser

Grund-, Sicker- und Drainagewasser dürfen nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

7. Starkregen

Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 WHG Allgemeine Sorgfaltspflichten stellt die Stadt Schwäbisch Gmünd als Planungsgrundlage für eventuell nötige Schutzmaßnahmen Informationsmaterial und Starkregengefahrenkarten zur Verfügung. Diese sind abrufbar unter: <https://www.schwaebisch-gmuend.de/starkregengefahrenkarten.html>

8. Artenschutz

(§§ 39 und 44 BauGB)

Rodungen von Gehölzen und Bäumen sind nur im Zeitraum nach dem 30. September und vor dem 1. März zur Vermeidung einer Störung von Brutvögeln und einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen durchzuführen.

9. Lärmschutz bei stationären Geräten

Es wird auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hingewiesen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schallleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden.